

Amtsblatt

der Königlichcn Regierung zu Allenstein.

Stück 45.

Ausgegeben zu Allenstein, am 8. November 1913.

1913.

Inhalt:

- Bekanntmachungen der Königlichcn Ministerien.**
 Nr. 591. Bekanntmachung betreffend die Befreiung von der Angestelltenversicherung.
Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichcn Regierungspräsidenten usw.
 Nr. 592. Ernennung zum Standesbeamten.
 Nr. 593. Umwandlung des dänischen Konsulats in Memel in ein Bizekonsulat.
 Nr. 594. Genehmigung einer Lotterie.

- Nr. 595. Festsetzung der Schonzeit für Rebhühner.
 Nr. 596. Erlöschen der reformierten Kirchengem. Soldau. **Bekanntmachungen anderer Behörden.**
 Nr. 597. Entschädigungsfeststellungs-Verfahren.
 Nr. 598. Vermögensübersicht der Bank der Ostpr. Landschaft.
 Nr. 599. Genossenschaftsversammlung der Ostpreussischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
 Nr. 600. Umgemeindung im Kreise Osterode.
Personalmeldungen.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

591. Bekanntmachung,
 betr. die Befreiung von der Angestelltenversicherung.
 Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1, 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der §§ 1, 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1913 über die Angestelltenversicherung der Privatlehrer (Reichs-Gesetzblatt S. 600) beschlossen:

Die §§ 9, 10 Nr. 1, §§ 11 bis 13 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1913 ab für

1. Lehrer und Erzieher, die an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind oder privaten Einzelunterricht erteilen, soweit sie bei der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin (gegründet 1875) versichert und soweit ihnen auf Grund der Satzungen dieser Anstalt mindestens die im § 9 des Gesetzes bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden;

2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten oder als privaten Einzelunterricht erteilende Lehrer oder Erzieher von der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin Ruhegeld, Bartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage nach den Sätzen der vom Bundesrate festgesetzten Gehaltsklasse (§ 9) bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 9) gewährleistet ist.

Berlin, den 18. August 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

Nachdem der Bundesrat am 3. Juli d. Js. beschlossen hat, daß die §§ 9, 10 Nr. 1, 11 bis 13 des Versicherungsgesetzes für Angestellte mit Wirkung vom 1. Januar 1913 an gelten für

1. Lehrer und Erzieher (Lehrerinnen und Erzieherinnen), die an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind oder privaten Einzelunterricht erteilen, soweit sie bei der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin versichert und soweit ihnen auf Grund der Satzungen dieser Anstalt mindestens die im § 9 des Gesetzes bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden;
2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten oder als privaten Einzelunterricht erteilende Lehrer oder Erzieher von der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin die im § 9 des Gesetzes bezeichneten Bezüge bewilligt und Anwartschaften gewährleistet sind,

erkenne ich auf Grund des § 9 Absatz 3 des Gesetzes hierdurch allgemein an, daß die im § 9 Abs. 1 bezeichneten Anwartschaften durch eine ausreichende Versicherung in Abteilung III der Pensionsanstalt als gewährleistet anzusehen und demgemäß diejenigen Lehrer und Erzieher (Lehrerinnen und Erzieherinnen), die eine solche Versicherung abschließen, von der gesetzlichen Versicherungspflicht zu befreien sind.

Bezüglich der oben unter 2 genannten Personen muß die Entscheidung von Fall zu Fall getroffen werden.

Berlin W. 8, den 21. August 1913.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An den Vorstand der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen hier.
 U III D Nr. 2646 1.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlich-Preussischen Regierungspräsidenten usw.

592. Für den Standesamtsbezirk Kleeberg, Nr. 13, im Landkreise Allenstein, habe ich den Gemeindevorsteher **Masłowski** in Gr. Kleeberg zum Standesbeamten ernannt.

Altenstein, den 31. Oktober 1913.

Der Regierungs-Präsident.

593. Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist das dänische Konsulat in Memel eingezogen und sein Amtsbezirk dem des Konsuls in Königsberg — jetzigen dänischen Konsul Herrn **Arnzen** in Königsberg — zugewiesen worden.

Gleichzeitig ist in Memel ein dem Konsulat in Königsberg nachgeordnetes Vizekonsulat errichtet und Herr **Henry Schmaeling** in Memel zum dänischen Vizekonsul ernannt und ihm das Reichszeugatur erteilt worden.

Altenstein, den 22. Oktober 1913.

I. D. b. 935. Der Regierungs-Präsident.

594. Dem Geflügelzüchterverein zu Allenstein ist die Erlaubnis erteilt worden, am 26. November d. J. eine Verlosung von Nutzgeflügel und hauswirtschaftlichen Gegenständen unter Verausgabung von 1000 Losen zu je 50 Pfennig zu veranstalten.

Die Lose sind mit dem Vermerke zu versehen, daß ihr Vertrieb für den Bereich der Provinz Ostpreußen gestattet ist.

Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Altenstein, den 28. Oktober 1913.

I O c 469. Der Regierungspräsident.

595. Beschluß

in der Sitzung vom 29. Oktober 1913.

Der Anfang der Schonzeit für Rebhühner wird auf den 17. November 1913 festgesetzt.

Von einer anderweiten Festsetzung des Anfangs der Schonzeit für Wachteln und schottische Moorhühner wird abgesehen; deren Schonzeit beginnt also am 1. Dezember 1913.

Altenstein, den 30. Oktober 1913.

C. 15. 13. 0. Der Bezirksausschuß zu Allenstein.
5 Dr. **H ö h n e n.**

596. Mit Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrates wird von den unterzeichneten Behörden festgestellt, daß die reformierte Kirchengemeinde Soldau auf Grund des Gesetzes vom 13. Mai 1833 — Gesetz-Sammlung Seite 51 — als erloschen zu erachten ist.

Königsberg Pr., den 29. Oktober 1913.

Königl. Konsistorium der Provinz Ostpreußen.
Nr. F. 15 101. L. S. D. **R ä h l e r.**

Altenstein, den 31. Oktober 1913.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 1815-7. L. S. **B r a n d i s.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

597. Nachdem ich in der Angelegenheit, betreffend die Feststellung der Entschädigung für diejenigen den Besitzern **Williamjohn** und **Watorzyn** gehörigen Flächen Bd. II Bl. 28, Bd. II Bl. 36, Bd. I Bl. 12 und Bd. IV Bl. 75, welche zur Verbreiterung der Ladestraße auf Bahnhof Wozzellen in der Gemarkung Wozzellen zu enteignen sind, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten hierselbst mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Gemarkung an Ort und Stelle auf **Donnerstag, den 13. November d. J., 9¼ Uhr vormittags** Termin anberaumt und lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerkten vor, daß beim Ausbleiben Beteiligter die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Eisenbahnverwaltung.

Altenstein, den 31. Oktober 1913.

I. Y. 401. Der Kommissar
für das Entschädigungsfeststellungs-Verfahren.
von **S a f e**, Geheimer Regierungsrat.

598. Uebersicht

der Aktiva und Passiva der Bank der Ostpreussischen Landschaft am 30. September 1913.

Aktiva.

Kassa-Konto	M.	570 308,81
Effekten-Konto	M.	5 127 275,32
Kontokorrent-Konto A	M.	29 035 912,37
Lombard-Konto	M.	3 956 482,15
Konto pro Diverse	M.	423 755,10
Inventar-Konto	M.	126 969,20
Hypotheken-Vorschuß-Konto	M.	2 545 108,85
Wechsel-Konto	M.	5 067 365,35
Effekten-Konto des Reservefonds	M.	673 166,23
Immobilien-Konto	M.	1 264 500,—
Banken-Konto	M.	45 131,19
Kupons-Konto	M.	12 047,52
Abval-Debitoren	M.	166 126,—
Sparcassenanlage-Konto	M.	5 775 162,35
Ostpreussische Landschaft übereigneter Sparreservefonds	M.	85 626,15
Effekten-Konto d. Pensionsfonds	M.	51 636,49
Sonstige Aktiva	M.	302 744,41

Passiva.

Kapital-Konto	M.	4 000 000,—
Einzahlung der Landschaft zur Kapitalverfärkung	M.	1 000 000,—
Reservefonds-Konto	M.	673 166,23
Depositen-Konto	M.	30 352 891,61
Kontokorrent-Konto A	M.	1 566 081,44
Kontokorrent-Konto B	M.	3 871 061,68
Konto pro Diverse	M.	754 428,12
Zilgungskassen-Konto	M.	602 844,71

Hypotheken-Konto	M.	379 000,—
Banken-Konto	M.	2 736 591,62
Tratten-Konto	M.	2 751 500,—
Detachierte Kupons-Konto	M.	10 257,71
Abal-Kreditoren	M.	166 126,—
Sparkasseneinlage-Konto	M.	5 775 162,35
Reservefonds der Sparkasse	M.	85 626,15
Pensionsfonds	M.	51 636,49
Sonstige Passiva	M.	452 943,38

Königsberg, den 27. Oktober 1913.

Der Verwaltungsrat

der Bank der Ostpreußischen Landschaft.

Kapp, Geheimer Oberregierungsrat.

599. Am Donnerstag, den 27. November 1913, vormittags 10 Uhr, findet im Landeshause zu Königsberg i. Pr., Königstraße 29, eine Genossenschaftsversammlung der Ostpreußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft statt. Zu dieser Versammlung werden die Vertreter (Delegierten) der Berufsgenossenschaft unter Hinweis auf nachstehende Tagesordnung mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versammlung gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung der Ostpreußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vom 26. Oktober/11. Dezember 1912 ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Königsberg, am 28. Oktober 1913.

Der Vorstand

der Ostpr. landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Jungschulz von Roehren, Vorsitzender.

Tagesordnung.

1. Vorlage betreffend den Verwaltungsbericht der Ostpreußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1912.
2. Vorlage betreffend den Verwaltungsbericht der Haftpflichtversicherungsanstalt der Ostpreußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1912.
3. Vorlage betreffend den Voranschlag der Ostpreußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1914.
4. Vorlage betreffend den Voranschlag der Haftpflichtversicherungsanstalt der Ostpreußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1914.
5. Vorlage betreffend Prüfung und Abnahme der Rechnung der Ostpreußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1911 (keine schriftliche Vorlage).
6. Vorlage betreffend Prüfung und Abnahme der Rechnung der Haftpflichtversicherungsanstalt der Ostpreußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1912 (keine schriftliche Vorlage).
7. Vorlage betreffend die Grundzüge für die Vermögensauseinandersetzung zwischen den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften einerseits und den gewerblichen Berufsgenossenschaften an-

dererseits beim Uebergang der Entschädigungspflicht vorgekommener Unfälle.

8. Vorlage betreffend den Abschluß eines Vertrages für die Haftpflichtversicherungsanstalt der Ostpreußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit den zum Mitversicherungsverbände gehörigen Haftpflichtversicherungsanstalten und der Haftpflichtversicherungsanstalt des Provinzialverbandes Hannover.

600. Beschluß. Der noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehörende, an der Rosenberger Kreisgrenze liegende, dem Freiherrn von Albedyll auf Karnitten, Kreis Mohrungen, gehörige 101,89,20 Hektar große Ilgenwald mit 85,48 Taler Reinertrag und 24,56 Mark Grundsteuer wird auf Grund des § 2 Nr. 1 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 mit dem angrenzenden Forstgutsbezirk Liebemühl vereinigt.

Der Ilgenwald ist zweifellos kein selbständiger Gutsbezirk. Zu einem solchen fehlen auch die Voraussetzungen, die Fläche ist zu klein, auch ist sie nicht bewohnt. Aus dem Ilgenwald einen selbständigen Gutsbezirk zu errichten, ist mangels aller Voraussetzungen nicht angängig. Da auch die Zulegung des Waldes zu einem anderen Guts- oder Gemeindebezirk unter den vorliegenden Verhältnissen nicht möglich ist, hat sich die Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten in Allenstein unterm 17. Juli d. Js. S.-Nr. III H c. 3390 mit der Eingemeindung in den anstoßenden Forstgutsbezirk Liebemühl einverstanden erklärt. Der Zeitpunkt der Umgemeindung wird auf den 1. Januar 1914 festgelegt.

Osterode, den 3. September 1913.

Der Kreisauschuß des Kreises Osterode.

(L. S.) A d a m e k.

S.-Nr. I. 5008 R. A.

Personalnachrichten.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 13. v. Mts. die Regierungsassessoren Eckardt und Heffter hieselbst zu Regierungsräten zu ernennen geruht.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 2. Oktober 1913 dem Arbeiter Johann Saborowski in Schimonken, Kreis Sensburg, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruht.

Des Königs Majestät haben dem Lehrer i. R. Karl Nautsch zu Wessolowen den Adler des Rgl. Preussischen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen geruht.

Der Herr Ober-Präsident hat dem Apotheker Ernst Horn aus Bismarckhütte die Genehmigung zur Uebernahme und zum Betriebe der Apotheke in Kallinowen, Kreis Lyck, erteilt.

Der Kreis Schulinspektor Dr. Schnitzler in Allenstein ist vom 1. November d. Js. nach Brilon-Wittgenstein, Regierungsbezirk Arnberg,

versetzt. Die einstweilige Verwaltung des Schulaufsichtsbezirks Allenstein II ist vom gleichen Zeitpunkt dem komm. Kreis Schulinspektor Bader in Wartenburg übertragen worden.

Der Referendar Arthur Behrendt ist behufs Uebertritts in den höheren Militärverwaltungsdienst aus dem Justizdienste geschieden.

Der Gerichtsassessor Oskar Laza ist unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem Königl. Amtsgericht und dem Landgericht in Lhd. und der Gerichtsassessor Willy Kroehnert zur Rechtsanwaltschaft bei dem Kgl. Amtsgericht und dem Landgericht in Königsberg i. Pr. zugelassen worden.

Ernannt sind: der Staatsanwalt Hundertmark in Königsberg zum Staatsanwaltschaftsrat, der Landrichter Buchsteiner in Königsberg zum Landgerichtsrat, die Amtsrichter Gemmel in Ortelsburg, Sprengel in Sensburg und Dr. Walter in Tapiau zu Amtsgerichtsräten, der Rechtsanwalt Kurt Kefler in Willfallen zum Notar, die Referendare Dr. Denk und Paase zu Gerichtsassessoren, der Rechtskandidat Hugo Stephan zum Referendar, der Aktuar Ammon aus Lhd. zum Amtsgerichtsekretär in Marggrabowa und der ständige Hilfsgerichtsdienner Gosdzinski aus Allenstein zum Gerichtsdienner und Hauswart bei dem Amtsgericht in Lhd.

In den Ruhestand versetzt sind der Amtsgerichtsrat Meyerowitz in Wehlau auf seinen Antrag mit Pension, Oberbahnhofsvorsteher Friedrich Matheus in Allenstein vom 1. November 1913 ab und der bei der Strafanstalt in Wartenburg anstellte Werkmeister Ferdinand Lemke zum 1. Januar 1914.

Im Verwaltungsbezirk der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Königsberg Pr. sind während des Monats Oktober folgende Personalveränderungen vorgekommen: Versetzt sind: die Postassistenten Preuß von Tapiau nach Soldau (Ostpr.) und Kossak von Soldau (Ostpr.) nach Tapiau. Ernannet ist: der Ober-Postpraktikant Stropp in Osterode (Ostpr.) zum Postinspektor.

Im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Gumbinnen sind folgende Personalveränderungen

eingetreten: Ernannet: zum Ober-Postsekretär der Postsekretär Adam und der Telegraphensekretär Tanke bei der Ober-Postdirektion in Gumbinnen, die Postsekretäre Hirsch in Löben und Voigtmann in Lhd. Verliehen: der Titel Ober-Postassistent dem Postassistenten Buchsteiner in Johannsburg Ostpr.

Im Verwaltungsbezirk der Königlichen Oberzolldirektion für die Provinz Ostpreußen sind folgende Veränderungen eingetreten: Es sind befördert oder versetzt: Die Oberzollkontrollreure Zollinspektoren Priesmeier in Sensburg, Gaul in Lhd. und Dedede in Nordhausen in gleicher Dienststeigenschaft nach Nordhausen, Stettin und Königsberg, die Oberzollkontrollreure Erdmann in Heydekrug und Haffner in Hultschin in gleicher Dienststeigenschaft nach Bütom und Sensburg, der Oberzollsekretär Stöcker in Hannover als Oberzollkontrollreure nach Heydekrug, der Zollsekretär Golding in Pillau als Oberzoll-einnehmer nach Soldau, der Oberzolleinnehmer Radtke in Soldau als Zollsekretär nach Lhd., der Zollpraktikant Behrend in Eydtuhnen zum Zollsekretär in Königsberg, der Zollassistent Habedank in Dlottowen als Zolleinnehmer nach Szagatpurwen, der Zollauffseher Maniszewski in Königsberg zum Zollassistenten in Dlottowen und der Zollauffseher Wolfram in Gr. Kallweitschen zum Zolleinnehmer daselbst. Aus Anlaß ihrer Ueberführung in den Ruhestand ist verliehen: dem Zollassistenten Koller in Königsberg das Verdienstkreuz in Gold und dem Zollauffseher Romahn in Königsberg das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Der Spezialkommissar, bisherige Regierungs-Assessor Schoen zu Johannsburg Ostpr. ist zum Regierungsrat ernannt. Versetzt zum 1. Januar 1914: der Regierungslandmesser Gnabs zu Tilsit und der Vermessungsassistent Popleffowitz zu Ortelsburg in den Bezirk der Königlichen Generalkommission zu Frankfurt a. O., der Generalkommissions-Bürodiktator Schroeder zu Königsberg und der Vermessungsassistent Krause zu Löben in den Bezirk der Kgl. Generalkommission zu Merseburg.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich einmal und zwar in der Regel am Sonnabend.

Bekanntmachungen, die in dem zunächst erscheinenden Stücke Aufnahme finden sollen, müssen spätestens bis Mittwoch mittags 11¹/₂ Uhr der Amtsblattverwaltung zugegangen sein. Die Einrückungsgebühren werden von auswärtigen Auftraggebern mittels Postnachnahme erhoben. Einzelne Stücke vom Amtsblatte und Öffentlichen Anzeiger werden mit 10 Pfennig für den Bogen berechnet.

Der Bezugspreis beträgt 1,50 M für das Jahr. Bestellungen nehmen alle Postanstalten entgegen.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Stück 45.

Die Einrückungsgebühren betragen für: die zweispaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf.

Belegblätter von 1 oder ¹/₂ Bogen kosten 10 Pf. und von ¹/₄ oder ¹/₈ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung in der Amtsblattverwaltung der Königlichen Regierung.

Druck von W. E. Harich in Allenstein.

Extrablatt

zu Stück 45

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Ausgegeben zu Allenstein, den 12. November 1913.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauen- seuche, die in Marienhain, Kreis Neidenburg herrscht, wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nachbenannten Teile der Kreise Neidenburg und Osterode folgendes bestimmt.

§ 1. Das Gut Marienhain bildet einen Sperrbezirk.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbezirktes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Inschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergespennen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die verseuchten Gehöfte des Sperrbezirktes werden von dem Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirktes unterliegt der Absonderung im Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre Ställe nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirktes gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Biehhunden die feste Anschirrung gleich zu achten. Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im einzelnen Falle gestattet werden.
- b) Schlächtern, Biehfastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirkte, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der Landrat Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung des Landrats und unter den von ihm anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespennen gleichzustellen. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Landrats solches Klauenvieh eingeführt werden, das zur sofortigen Abschachtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur zu Wagen erfolgen.

§ 5. Die Gemeinden und Gutsbezirke Seeben, Lautschken, Gr. Roschlau, Grallau, Usdau, Weischlitz, Gr. und Kl. Grieben, Preußen, Sczuplienen und Neudorf bilden ein Beobachtungsgebiet.

§ 6. Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrats nicht entfernt werden. Die Genehmigung darf nur für Tiere, die zum Zwecke der Schlachtung ausgeführt werden, und nur dann erteilt werden, wenn der ganze Klauenviehbestand des betreffenden Gehöftes frühestens am Tage vor dem Abgange der Tiere tierärztlich untersucht und gesund befunden worden ist.

Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

Sollen die auszuführenden Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so ist von jeder Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern es nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsge-

biet stammt, auf dem Transport nicht stattfinden kann. Die zur Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Versendung benutzten Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis des Landrats beizufügen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation befördert werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist.

§ 7. Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergepannen durch das Beobachtungsgebiet ist verboten.

§ 8. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte und Wochenmärkte ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch viehmarktmäßliche Veranstaltungen, Viehversteigerungen und Tierschauen.

§ 9. In den Teilen der Kreise Osterode und Meidenburg, die begrenzt werden im Norden von der Linie Rehwalde, Marwalde, Taulensee, Mertinsdorf, Frögenau, Lannenbergr, Seewalde, im Osten von der Linie Seewalde, Faulen, Thurau, Abl. Kamionken, Thalheim, Roggenhausen, Gr. Schlaffen, Kl. Roslau, Soldau, Königshagen — einschließlich der genannten Ortschaften — ist der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, verboten. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Ankaufen von Tieren durch Händler.

§ 10. In dem im § 9 bezeichneten Gebiet ist die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh und die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh verboten. Das Verbot

findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

§ 11. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf die Jahr- und Wochenmärkte in Gilgenburg, Soldau und Meidenburg ist untersagt.

§ 12. In dem im § 9 bezeichneten Gebiet ist das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei untersagt.

Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen

- a) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen,
- b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85°,
- c) Erhitzung im Wasserbad auf 85° für die Dauer einer Minute.

Unter Milch im Sinne dieser Vorschriften sind auch die bei deren Verarbeitung sich ergebenden flüssigen Erzeugnisse — Magermilch, Buttermilch und Molke — zu verstehen.

Die Inhaber und Betriebsleiter der Sammelmolkereien sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die zur Anlieferung der Milch nach der Molkerei benutzten Kannen, Fässer u. s. w. vor ihrer Entfernung aus der Molkerei desinfiziert werden. Die Desinfektion ist in der Weise vorzunehmen, daß die Gefäße an der Außen- und Innenfläche nebst Griffen, Deckeln und anderen Verschlussvorrichtungen mit kochend heißer 3 prozentiger Sodalösung gründlich abgebürstet und mit heißem Wasser nachgespült werden.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 14. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Allenstein, den 11. November 1913.

I. F 760.

Der Regierungs-Präsident.